

1.2. Die Schlußentscheidung im Ermittlungsverfahren — Schnittpunkt strafrechtlicher und strafprozessualer Feststellungen

Wenngleich davon auszugehen ist, daß prinzipiell keinem Stadium des Strafverfahrens der Vorrang gebührt, stellt die Einleitung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die Realisierung der vorgenannten Bedingungen jedoch besonders hohe Anforderungen.³ Das Ermittlungsverfahren hat zum Ziel, den straffatverdächtigen Sachverhalt aufzuklären, die Ursachen und Bedingungen für die Straftat zu erforschen, den Schuldigen zu ermitteln, ihn der gerichtlichen Bestrafung oder der erzieherischen Einflußnahme durch ein gesellschaftliches Gericht zuzuführen und gestützt auf die Bürger Voraussetzungen schaffen zu helfen, die die Begehung weiterer Straftaten ausschließen. *Die wichtigste Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf gegen die Kriminalität ist die Unabwendbarkeit von gerechten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegen den Straftäter.*

Darum muß jede den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen untersucht werden. Diese Aufgabe obliegt den Untersuchungsorganen, denen darum beachtliche Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind. Innerhalb dieser Entscheidungsbefugnisse nimmt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eine zentrale Stellung ein. Aufgrund dessen, daß ein Ermittlungsverfahren nur eingeleitet werden darf, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen und zugleich die Sache zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ungeeignet ist, erklärt sich, daß dieser Entscheidung bereits eine Prüfung vorausgehen muß. Das Untersuchungsorgan darf jedoch seine Prüfungshandlungen keineswegs einseitig auf das Vorliegen der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendigen Voraussetzungen erstrecken, sondern es muß sich während dieser Prüfung auch davon überzeugen, ob im Prüfungszeitraum verdachtsentkräftende Tatsachen oder Prozeßhindernisse (Fehlen von gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung) bestätigt werden können oder ob schon in dieser Phase strafrechtliche Gründe jeden Straftatverdacht ausräumen. Das Strafverfahren hat zu sichern, „daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 StPO). Diese gesetzliche Forderung gilt es bereits während der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen sorgfältig zu berücksichtigen.

Wenn das Untersuchungsorgan während des Prüfungsstadiums